

II. Festsetzungen nach § 9 (2) BauGB i.V. mit § 89 örtliche Bauvorschriften SächsBO Textliche Festsetzungen

I. Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1 BauGB

Gemäß Planeintrag wird für die Bebauung die Art der baulichen

Nutzung festgesetzt als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO (WA 1 und WA 2).

Generell ausgeschlossen sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, sowie Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1 BauGB

Im WA 1 sind 2 Vollgeschosse zwingend festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1 und WA 2) wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse sowie durch die Festsetzungen der Trauf— und Firsthöhe. Die Angabe zur Grundflächenzahl gilt als Höchstwert. Die Angaben zu den Trauf- und Firsthöhen gelten als Höchstmaß. Die Angabe zu den Vollgeschossen gelten im WA 2 als Höchsmaß.

3. Bauweise, § 9 (1) 2 BauGB

Es sind nur Einzelhäuser zugelassen.

Gemäß dem Planeintrag ist die Bauweise im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 und WA 2)

als offene Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die Vorschriften der SächsBO zum seitlichen Grenzabstand der Gebäude (Abstandsflächen) sind bindend.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, § 9 (1) 2 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 und WA 2) sind durch Baugrenzen festgesetzt. Stellflächen für den ruhenden Verkehr, überdachte Stellplätze und Garagen, sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 und WA 2) zugelassen.

5. Höhenlage der baulichen Anlagen, § 9 (2) BauGB

Die maximalen Gebäudehöhen im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 und WA 2) sind durch die Traufhöhe und die Firsthöhe gemäß Planeintag festgesetzt.

Die angegebenen Trauf- und Firsthöhen gelten als Höchstmaß. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Die angegebene Traufhöhe bezieht sich auf die Erdaeschoßfußbodenhöhe.

Die Firsthöhe ist angegeben als der Abstand zwischen der Oberkante des obersten Dachziegels sowie der Erdgeschoßfußbodenhöhe.

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens wird maximal 0,80 m über dem Bezugspunkt der Straßenoberkante (OK Bord) festgesetzt. Der Bezugspunkt der Straßenoberkante (OK Bord) wird gemessen in der Mitte der Außenwand des Gebäudes, die der Straße

6. Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Gemäß den Festsetzungen im zeichnerischen Teil sind die Verkehrsflächen als Straßenverkehrsflächen und als Vekehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die besondere Zweckbestimmung ergibt sich aus der Festlegung einer Privatstraße. Zur gesicherten Erschließung des Plangebietes sind im zeichnerischen Teil öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

7. Führung von Versorgungsanlagen und —leitungen, § 9 (1) 13 BauGB

Die Ver- und Entsorgungsanlagen bzw. -leitungen sind in Verkehrsflächen zu errichten. Im Bereich der Privatstraße sind Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe festzulegen.

Niederschlaaswasser von Gebäuden und befestiaten Flächen ist auf den Grundstücken zu belassen und zu versickern. Sollte aufgrund der Baugrundverhältnisse eine Versickerung nicht oder nur teilweise möglich sein, ist das Niederschlagswasser aufzufangen, zu speichern und über einen gedrosselten Abfluss zu versickern. Sollte das auch nicht möglich sein ist der gedrosselten Abfluss dem Mischwasserkanal zuzuführen. Der Nachweis zur Notwendigkeit der Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal ist im Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren zu führen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal ist von der Stadtverwaltung Großröhrsdorf zu genehmigen. Der maximale Drosselabfluss darf 2 1/s bezogen auf die Grungstücksfläche von 500 qm

8. Private Grünflächen, § 9 (1) 15 BauGB

Private Grünflächen sind gärtnerisch zu unterhalten.

9. Flächen und Maßnahmen zur Pflege, zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme A1 — Anlage einer Feldgehölzhecke gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist die Anpflanzung einer Feldgehölzhecke als Eingrünungsgürtel festgesetzt. Die Feldgehölzhecke wird als dreireihige und fünfreihige Strauchpflanzung mit einer Breite von 3,00 m und 5,00 m

festgesetzt. Die seitlichen Abstandsflächen werden angesät. Aus folgenden Gehölzarten ist der Gehölzgürtels zu pflanzen:

Crataegus monogyna Sambucus nigra

Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.

Ersatzmaßnahme E1 - Anlage einer Feldgehölzhecke Als Ersatzmaßnahme wird in der Gemarkung Seeligstadt auf dem Flurstück 984/5 (Massenei-Bad), Stadt Großröhrsdorf

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1) sind nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zugelassen. Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer und Flächdächer (Dächer ohne Dachneigung) sind nur im Allgemeinen Wohngebiet (WA 2) zugelassen. Bei Garagen und Nebenanlagen sind generell Flachdächer zugelassen.

Dachflächen sind mit einem roten bis rotbraunem bzw. anthrazitfarbenen Bedachungsmaterial einzudecken. Werden Garagen mit Satteldach gebaut, sind Material und Farbe der Dacheindeckung entsprechend denen

Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber,

Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen

Fassadengestaltung

Die Außenwände der Gebäude sind mit der unmittelbaren Umgebung abzustimmen und in gedeckten Farbtönen auszuführen. Signalfarben, Leuchtfarben und glänzende, reflektierende Oberflächen sind unzulässig. Eine sichtbare Blockbohlenbauweise sowie Klinker- und Ständerbauweise sind unzulässig. Teilvertäfelungen aus holzähnlichen Werkstoffen sind zulässig. Anlagen zur Nutzung solurer Strahlungsenergie sind zulässig.

Hinweise

1. Archäologische Funde

zu dokumentiern.

aller Art, u. a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiterer Zerstörung zu sichern. Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens 3 Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Bei Auffindung zahlreicher archäologischer Kulturdenkmale muss eine archäologische Ausgrabung erfolgen. An dieser wird der Bauherr im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14. Abs. 3 SächsDschG). Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten - dies betrifft auch Einzelbaugesuche muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind dachgerecht auszugraben und

2. Grundwasser

Die Festlegungen im WHG § 3 (1) 5, 6; § 3 (2) 1, 2 und § 34 sind einzuhalten. Das betrifft das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie alle Maßnahmen, die geeignet sind, schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Sollte unvorhergesehen Grundwasser angeschnitten werden, so sind gem. § 45 Abs. 4 Sächs.WG die Arbeiten

sofort einzustellen und die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Bautzen zu informieren. Die Verwendung von Grundwasser für Bewässerungszwecke ist unzulässig.

Oberflächenwasser von Gebäuden und befestigten Flächen sind vor Ort zurückzuhalten, zu versickern und durch Vegetation ist der Abfluss zu puffern. Die Bodenversiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

3. Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Sollte im Zuge der Erd- oder sonstiger Bauarbeiten ein unbekannter Kontaminationsherd (z. B. verdeckte Deponie, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkoppung von Chemikalien u. a.) berührt oder angeschnitten werden, so sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Umweltbehörden (Umweltamt der Gemeinde oder des Landkreises sowie Umweltfachamt Bautzen) unverzüglich in Kenntnis zu

4. Grenz- und Gebäudeabstände

Die seitlichen Abstandsflächen der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen richten sich nach den Bestimmungen der Bauordnung; sind jedoch durch Baugrenzen größere Grenzabstände festgesetzt, so sind

Natürliche Radioaktivität

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen.

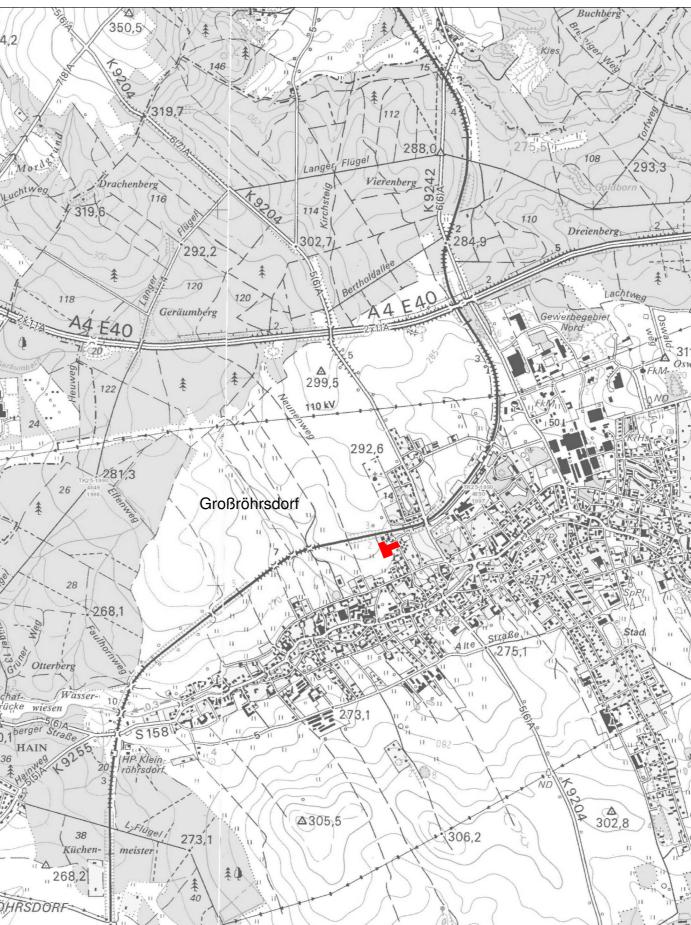
6. Bohranzeige-, Bohrergebnismitteilungspflicht

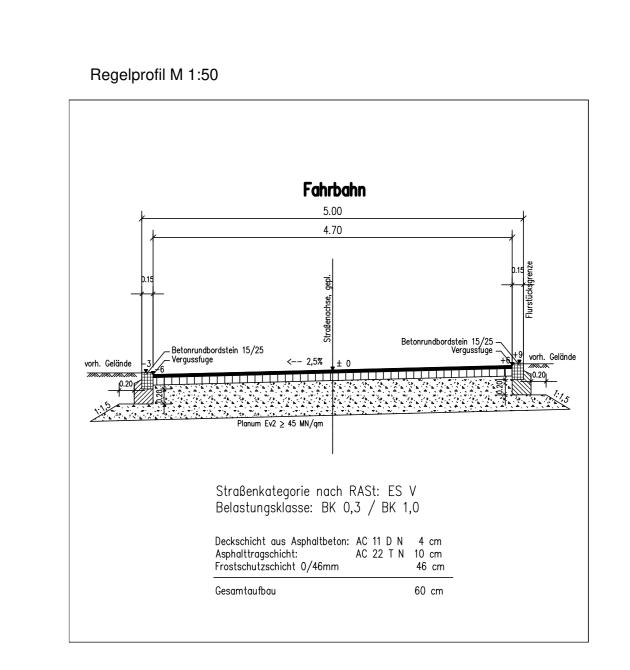
Werden im Rahmen der Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrologische Untersuchungen) durchgeführt sind die Ergebnisse dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vorzulegen.

7. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer sich oben genannten Bauvorschriften, den zeichnerischen Festsetzungen sowie den Auflagen der Genehmigungsbehörden widersetzt. Es wird auf § 213 BauGB und § 81 Sächs. BauO hingewiesen.

Übersichtskarte M 1:10000





Bebauungsplan "Wohnbebauung Steinstraße" in Großröhrsdorf nach § 13a BauGB

betroffene Flurstücke: 1281/2, TF 1282/4, TF 1281a Gemarkung Großröhrsdorf

27.01.2023 M 1:500

Stadt Großröhrsdorf Rathausplatz 1 01900 Großröhrsdorf

-Inaenieurbüro Peter Linke-01936 Königsbrück Tel.: 035795 286682 Peter-Linke@t-online.de

CommunalConcept / Ing.—Büro Peter Linke